

## KONTAKT

Dr. Christel Hornstein  
Gleichstellungsbeauftragte  
der Bergischen Universität Wuppertal  
Raum: O.12.17  
Tel.: 0202-439-2308  
E-Mail: [gleichstellung@uni-wuppertal.de](mailto:gleichstellung@uni-wuppertal.de)



## Die DFG-Familienpauschale in Graduiertenkollegs

Chancengleichheitsmaßnahmen für  
Stipendiatinnen und Stipendiaten  
mit Kindern

Auszüge aus dem DFG-Vordruck 2.22 – 11/14  
„Verwendungsrichtlinien – Graduiertenkollegs mit Regeln guter  
wissenschaftlicher Praxis“.

Die ungekürzten Vordrucke der DFG finden Sie auch auf den Seiten  
des Gleichstellungsbüros:  
[www.gleichstellung.uni-wuppertal.de](http://www.gleichstellung.uni-wuppertal.de)

Gleichstellung



BERGISCHE  
UNIVERSITÄT  
WUPPERTAL

# CHANCENGLEICHHEITSMABNAHMEN

## **Kinderzulage**

Für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird Stipendiatinnen und Stipendiaten eine Kinderzulage in Form einer monatlichen Pauschale gezahlt:

- 400 € für das erste Kind
- jeweils 100 € für jedes weitere Kind

Der Hochschule sind die Geburtsurkunden der Kinder vorzulegen. Kinder von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern können ebenfalls Berücksichtigung finden, sofern nachgewiesen werden kann, dass sie bereits vor Antritt des Stipendiums mit im Haushalt der Stipendiaten lebten (z.B. Nachweis des Einwohnermeldeamtes). Die Mittel werden über die Projektleitung beantragt (siehe 2.1.1 Stipendienhöhe, Kinderzulage S. 9–10).

## **Chancengleichheit für Stipendiatinnen und Stipendiaten mit Kindern**

Zur Erleichterung der Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Karriere und Familie bietet die DFG Stipendiatinnen und Stipendiaten mit Kindern die Möglichkeit, eine Stipendienverlängerung und/oder einen Zuschuss für Kinderbetreuungskosten in Anspruch zu nehmen.

## **Stipendienverlängerung für Eltern**

Stipendiatinnen und Stipendiaten, die bereits Eltern eines oder mehrerer Kinder sind, können den Förderzeitraum um bis zu 12 Monate verlängern, wenn mindestens ein Kind unter 12 Jahren im Haushalt lebt. Dies ist auch möglich, wenn das erste Kind während der Laufzeit des Stipendiums geboren wird.

Dabei erfolgt die Stipendienverlängerung in vollem Umfang des bisher gewährten Stipendiums, d.h. Stipendiengrundbetrag zuzüglich des Sachkostenzuschusses, der Kinderzulage und eventueller Auslandszuschläge (siehe 2.1.3 Förderung der Chancengleichheit für Stipendiatinnen und Stipendiaten mit Kindern, Stipendienverlängerung S. 11).

In Anlehnung an den gesetzlichen Mutterschutz haben Stipendiatinnen, die im Förderzeitraum Mutter werden, die Möglichkeit, die Laufzeit des Stipendiums um weitere drei Monate zu verlängern (siehe 2.1.3 Förderung der Chancengleichheit für Stipendiatinnen und Stipendiaten mit Kindern, Kinderbetreuungskosten S. 12).

## **„Geld-statt-Zeit“**

Zur Motivation eines möglichst zügigen Promotions- bzw. Projektabschlusses besteht für Stipendiatinnen und Stipendiaten alternativ zur Verlängerung des Stipendiums die Möglichkeit, nicht in Anspruch genommene Verlängerungsmonate in Mittel zur Finanzierung nachgewiesener Kinderbetreuungskosten umzuwandeln (siehe 2.1.3, S. 12).

Monatlich stehen hier die maximalen Stipendiengrundbeträge zur Verfügung, Sachkostenzuschüsse, Kinderzulagen und ggf. Auslandszuschläge sind nicht einbezogen.

Stipendiatinnen und Stipendiaten können frei wählen, ob sie eine Verlängerung ihres Stipendiums in Anspruch nehmen möchten oder die Erstattung von Kinderbetreuungskosten. Es besteht auch die Möglichkeit der Kombination von Stipendienverlängerung und der „Geld-statt-Zeit“-Variante.

Eine Umwandlung von Mitteln zur Stipendienverlängerung in Mittel zur Finanzierung von Kinderbetreuungskosten setzt voraus, dass diese der Hochschule gegenüber konkret nachgewiesen werden.

Abrechnungsfähig sind die folgenden Kinderbetreuungsformen (siehe 2.1.3, S.12–13):

- Kindergarten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Kinderkrippen etc. sowie auch Tagesmütter
- Die Beschäftigung von Betreuungskräften, worunter auch die Beaufsichtigung des Kindes bei der Erledigung der Schularbeiten fällt
- Babysitter und Au-Pair.

Wichtig: Die Stipendienverlängerungen bzw. die Kinderbetreuungszuschüsse sind aus der dem Graduiertenkolleg bewilligten Familienpauschale zu finanzieren. Reicht die Pauschale nicht aus, kann während der Laufzeit des Graduiertenkollegs ein Zusatzantrag bei der DFG gestellt werden.